



Amtliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013

Gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, zuletzt geändert am 21.07.2022 gebe ich bekannt:

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2022 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, zu erklären. Ein entsprechendes Formular zum Widerspruchsrecht ist im Einwohnermeldeamt, in den Außenstellen oder im Internet unter www.sg-meinersen.de erhältlich.

Samtgemeindebürgermeisterin

Single